

# STG. Spektrum

Neues Aktienrecht 2023 (Rechte und Pflichten der Aktionäre, Generalversammlung und Verwaltungsrat)

2

3

3

#### Einleitung

Seit 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht vollständig in Kraft und bringt viele Neuerungen, welche den Rechtsrahmen modernisieren und flexibilisieren sollen. Eine Vielzahl von Anpassungen gelten auch für andere Gesellschaftsformen, wie bspw. die GmbH, Vereine und Genossenschaften.

# Allgemeiner Überblick

Einen allgemeinen Überblick über die Neuerungen haben wir bereits im STG.Spektrum 01/2022 im Februar letzten Jahres gegeben.

## Neue Rechte und Pflichten Aktionäre/ Generalversammlung

- Neu darf die Generalversammlung auch ein Kapitalband von jeweils +/- 50% des Aktienkapitals für maximal 5 Jahre einführen (Art. 653s OR).
- Die Generalversammlung kann gestützt auf einen Zwischenabschluss eine Zwischendividende (Interimsdividende) beschliessen (Art. 675a OR).
- Für die Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten wurden diverse Schwellenwerte angepasst (Art. 697 Abs. 2 OR):

#### Inhalt

Neue Rechte und Pflichten Aktionäre / Generalversammlung
Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung
Neue Rechte und Pflichten Verwaltungsrat
Neuerungen für den Verwaltungsrat
Weitere Neuerungen
Buchhaltung in Fremdwährung
Interimsdividenden

Aktionärsrecht	Neues Recht Aktien/Stimmen	
	kotiert	unkotiert
Auskünfte ausserhalb der GV	10%	nein
Einsicht Geschäftsbücher	5%	5%
Sonderuntersuchung	5%	10%
Einberufung Generalversammlung	5%	10%
Traktandierung	0,5%	5%
Auflösungsklage	10%	10%

Ausgabe 01/2023

- Bisher mussten spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht und Revisionsbericht aufgelegt werden (Art. 696 I OR). Neu reicht es aus, wenn Geschäfts- und Revisionsbericht elektronisch zugänglich gemacht werden (Art. 699a I OR).
- Neu können die Aktionäre verlangen, dass Ihnen das Protokoll innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird (Art. 702 Abs. 4 OR).
   Sind die Berichte nicht elektronisch zugänglich, kann der Aktionär bis 1 Jahr nach der Generalversammlung die Zustellung verlangen (Art. 699a II OR).
- Neu können Generalversammlungsbeschlüsse ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften auf dem Zirkularweg schriftlich oder elektronisch gefasst werden. Jeder Aktionär kann aber mündlich Beratung verlangen (Art. 701 III OR).
- Es besteht neu die Möglichkeit eine virtuelle Generalversammlung durchzuführen und es sind schriftliche und virtuelle Generalversammlungsbeschlüsse zulässig. Bei der Verwendung elektronischer Mittel an der Generalversammlung muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass
  - a) die Identität der Teilnehmer feststeht,
  - b) die Voten unmittelbar übertragen werden,
  - c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und
  - d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- Die Generalversammlung kann gleichzeitig an verschiedenen Orten durchgeführt werden, sofern die Voten an sämtlichen Tagungsorten unmittelbar in Bild und Ton übertragen werden (Art. 701a III OR). Ausländische Tagungsorte müssen statutarisch erlaubt sein und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter muss bezeichnet werden, wenn nicht alle Aktionäre auf Letzteren verzichten (Art. 701b OR).

Neue Formen der Generalversammlung

mit Statutenanpassung:

- Virtuelle GV, GV im Ausland

ohne Statutenanpassung:

- Universalversammlung (bisher), Hybride GV, GV an mehreren Orten, GV auf dem Zirkularweg
- Abberufung der Revisionsstelle: neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 730a Abs. 4 OR), wobei diese Gründe auch im Anhang dargelegt werden müssen (Art. 959c II Ziff. 14 OR).

## Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung

Neue (wichtige Beschlüsse) der Generalversammlung, die eine 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern (Art. 704 Abs. 1 OR):

- Einführung eines Kapitalbandes
- Wechsel der Währung des Aktienkapitals
- Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung
- Einführung einer Statutenbestimmung zur
   Durchführung der Generalversammlung im Ausland
- Einführung statutarischer Schiedsklausel
- Verzicht Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters

## Neue Rechte und Pflichten Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat hat während fünf Jahren das Recht das Kapitalband innerhalb der festgelegten Bandbreite zu verändern (Art. 653 I und II OR).
- Die Beschlüsse des Verwaltungsrates dürfen neu auch im Zirkularverfahren auf elektronischem Weg gefasst werden; es wird keine Unterschrift verlangt (Art. 713 II OR).

- Der Verwaltungsrat ist neu gesetzlich verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Verwaltungsrat neu
  - a) Massnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ergreifen,
  - b) soweit erforderlich weitere Sanierungsmassnahmen zu treffen und der Generalversammlung zu beantragen und
  - c) nötigenfalls die Nachlassstundung einzureichen.
- Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenskonflikte zu informieren (Art. 717a I OR). Als Interessenskonflikte gelten bspw. enge geschäftliche/private Beziehungen zu einer Person, mit geplanter neuer geschäftlicher Beziehung oder Zeitmangel des Verwaltungsrates (BBI 2017 571 f).
- Neu muss im Falle einer Unterdeckung die letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision unterzogen werden. Der zugelassene Revisor ist vom Verwaltungsrat zu ernennen (Art. 725a Abs 2 OR).
- Im Falle einer Überschuldung hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Zwischenabschluss zu Fortführungsund Veräusserungswerten zu erstellen. Neu kann bei gegebener Fortführung auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten verzichtet werden (Art. 725b OR).
- Die Missachtung der Handlungspflichten (Art. 725ff OR) durch den Verwaltungsrat kann dessen Verantwortlichkeit begründen (Art. 754 und 756 f OR).

## Neuerungen für den Verwaltungsrat

Neu gilt auch bei nichtkotierten Gesellschaften, dass die Verwaltungsratsmitglieder einzeln (und nicht «als Gruppe») gewählt werden müssen (Art. 710 Abs 1 OR), ausser die Statuten oder die Generalversammlung beschliesst etwas Abweichendes (Art. 710 Abs. 2 OR).

Die Verwaltungsratsmitglieder können auf 3 Jahre gewählt werden. Die Statuen können dies auf 1 Jahr verkürzen oder maximal auf 6 Jahre verlängern (Art. 710 Abs. 2 OR). Das Gesetz sieht keine Beschränkungen der Amtszeit oder eine Altersgrenze vor.

#### Weitere Neuerungen

Bei **Stiftungen** wir die Anzeigepflicht der Revisionsstelle auf die drohende Zahlungsungfähigkeit ausgeweitet, womit hier doch der Liquiditätsplan neu zu prüfen ist (Art. 84a II ZGB)

Für Genossenschaften und im Handelsregister eingetragene Vereine sind die Bestimmung des neuen Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowie die Aufwertung entsprechend anwendbar.

Rückerstattung von ungerechtfertigten Leistungen können neu neben den Aktionären und Mitglieder des VR's sowie diesen nahe stehenden Personen sich neu auch gegen mit der Geschäftsführung befassten Personen und Mitglieder des Beirats sowie diesen nahe stehenden Personen richten (Art. 678 Abs. 1 + 2 OR).

#### Buchhaltung in Fremdwährung

Während das Aktienkapital bisher nur auf Schweizer Franken lauten durfte, wird mit dem neuen Aktienrecht auch ein Kapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung wählbar sein. Die Schwierigkeit wird darin liegen, wie die Steuerbehörden die Jahresrechnung in Fremdwährung für die Veranlagung ver-wenden werden, da die Steuerveranlagung jeweils weiterhin in CHF erfolgen wird. Dies nicht zuletzt als die bisherige Praxis zur steuerlichen Absetzbarkeit von sog. «Umrechnungsverlusten» weiterhin Bestand hat. Es empfiehlt sich daher, zukünftig eine Jahresrechnung zumindest eine zweispaltige Jahresrechnung (eine Spalte in Fremdwährung und eine Spalte in CHF) zu führen.

Die gewählte Fremdwährung wird auch für die Gründung, die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, die Gewinnverwendung (Dividenden, Reservenbildung), die Beurteilung eines Kapitalverlustes/Überschuldung, etc. von Bedeutung sein. Zu Steuerzwecken wird der steuerbare Reingewinn bzw. das steuerbare Eigenkapital jeweils in CHF umzurechnen sein, wobei der durchschnittliche Devisenkurs der Steuerperiode (für den steuerbaren Reingewinn) bzw. der Devisenkurs am Ende der Steuerperiode (für das steuerbare Eigenkapital) massgebend sein wird.

#### Interimsdividenden

Das neue Aktienrecht erlaubt es der Generalversammlung, gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung von Zwischendividenden zu beschliessen. Der Zwischenabschluss muss grundsätzlich von der Revisionsstelle geprüft werden, es sei denn, die Gesellschaft hat auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet (sog. Opting Out). Die Interimsdividende bietet bei Nachfolgeplanungen bzw. Unternehmensübernahmen ein flexibles Instrument, um die Nachfolgeplanungen einfacher und ohne heute teils noch vorhandene steuerliche Einschränkungen vorzunehmen.

Die Interimsdividenden im neuen Aktienrecht sind wie die regulären Dividenden heute mit den entsprechenden Steuerformularen an die Steuerbehörden zu melden.

#### Anmerkungen/Quellen

EXPERTsuisse AG, Das revidierte Aktienrecht, 2021; R. Camponovo, Neues Aktienrecht 2021 - Neuerungen für Revisoren 2021; www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirschaft/gesetzgebung/aktienrechtrevision; veb.ch: Die Aktienrechtsrevision – ein Überblick; Handbuch Schweizer Aktienrecht, Simoni, Bärtschi, Hauser u.a.



Philipp Akeret

Dipl. Wirtschaftprüfer +41 79 328 20 83 philipp.akeret@stg.ch

Schweizerische Treuhandgesellschaft (Revision) AG

Spitalgasse 2, Postfach 3001 Bern

www.stg-revision.ch info@stg-revision.ch

